

# Konzept zum Gemeinsamen Lernen am Städtischen Lindengymnasium Gummersbach

## „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“

### Inhalt

#### Präambel

1. Gesetzlicher Rahmen für die Inklusion an Gymnasien in NRW
2. Organisation
  - 2.1 Aufnahmen
  - 2.2 Klassenzusammensetzung
  - 2.3 Räumliche und personelle Bedingungen
  - 2.4 Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern
  - 2.5 Elternarbeit
3. Unterricht
  - 3.1 Unterricht im Klassenverband
  - 3.2 Individuelle Förderung
  - 3.3 Förderpläne
  - 3.4 Nachteilsausgleiche
4. Ausblick

#### Präambel

##### Die UN-Behindertenrechtskonvention **und ihre Auswirkungen auf das Bildungssystem**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 26. März 2009 die so genannte **UN-Behindertenrechtskonvention** (auch: Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) ratifiziert. Bis Ende 2010 hatten weltweit 155 Staaten sowie die Europäische Union dieses Abkommen unterzeichnet. Diese Staaten verpflichten sich mit der Ratifizierung, allen Menschen, so unterschiedlich sie auch sein mögen, eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen. Die Verpflichtung erstreckt sich mehr als bisher darauf, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich die gleichen Rechte garantiert werden. So fordert die UN-Konvention von den unterzeichnenden Staaten, auf vielfältige Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Kurz gesagt: bei der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems geht es um die Umsetzung eines elementaren Menschenrechtes.

Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland hat vor allem für das Bildungssystem weitreichende Folgen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat im Februar 2011 einen Entwurf zur Weiterentwicklung ihrer Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 beschlossen. Dieser Entwurf trägt nun die Überschrift „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“. Er soll als Richtschnur für die Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention dienen. Wurden bislang Kinder mit besonderem Förderbedarf in aller Regel in besonderen Schulen (Förderschulen) beschult, so besteht künftig für alle Schülerinnen und Schüler das Recht, eine allgemeine Schule zu besuchen. **Dies erfordert ein grundlegendes Umdenken in allen Schulen und Schulformen. Denn während bislang unter dem Begriff der Integration Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen im Rahmen der Möglichkeiten in ein bestehendes System einbezogen wurden, verlangt eine konsequent inklusive Bildung einen umfassenden Reformprozess im bestehenden Schulsystem, damit das Recht aller Schülerinnen und Schüler auf gemeinsame Bildung und Erziehung auch wirklich umgesetzt werden kann.** Künftig wird zu fragen sein, wie die Schule den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst werden kann und nicht, wie Schülerinnen und Schüler einzelnen Schulformen bestmöglich zugeordnet werden können.

Derzeit wird in Deutschland der überwiegende Anteil von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf noch immer an Förderschulen betreut, unterrichtet und gefördert. Diese Förderschulen sind in der Regel auf bestimmte Schwerpunkte spezialisiert, so etwa für soziale und emotionale Entwicklung, für Lernen, Sprache, für geistige Entwicklung, für körperliche und motorische Entwicklung, für Sehen, Hören etc. Während im Grundschulalter mittlerweile fast jedes zweite Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besucht, liegt der Anteil in den Schulformen Realschule und Gymnasium nur bei ca. 10 Prozent. Ziel der Entwicklung im deutschen Bildungssystem ist es, den Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen, die auf Regelschulen gehen, von derzeit 20 auf 80 Prozent zu steigern.

## 1. Gesetzlicher Rahmen für die Inklusion an Gymnasien in NRW

Mit dem **9. Schulrechtsänderungsgesetz (SCHRÄG)** sind seit Ende 2013 nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen für schulische Inklusion in NRW geregelt. Danach gibt es ein gesetzlich verankertes Recht auf gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Zudem wird Schritt für Schritt die Etikettierung von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Lern- und Entwicklungsbedarfe (Förderschwerpunkte Lernen und sozial-emotionale Entwicklung) abgeschafft. Schulen können nun darüber entscheiden, ob sie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in Einzelintegration beschulen, oder ob sie unter bestimmten Voraussetzungen integrative Lerngruppen bilden. In diesen integrativen Lerngruppen kann dann auch die Schülerzahl reduziert werden, und zwar abhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Grundsätzlich besteht weiterhin der Unterschied zwischen zielgleicher und zieldifferenter Förderung.

- **Zieldifferente Förderung:** Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden in Einzelintegration oder einer integrativen Lerngruppe gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern gefördert, ohne dass in jedem Fall das Erreichen des gymnasialen Abschlusses angestrebt wird. So werden beispielsweise Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach den entsprechenden Bildungsvorgaben und Richtlinien des Bildungsgangs Lernen unterrichtet.
- **Zielgleiche Förderung:** Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die eine gymnasiale oder eine eingeschränkte gymnasiale Empfehlung beim Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule haben, werden nach den Richtlinien des Gymnasiums gefördert. Je nach individuellem Förderbedarf kommen dabei unterschiedliche Formen des *Nachteilsausgleichs* zum Tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen können solche Schülerinnen und Schüler auch nach den Richtlinien der Realschule bzw. der Hauptschule unterrichtet werden mit dem Ziel, einen entsprechenden Abschluss zu erlangen.

## 2. Organisation

### 2.1 Aufnahmen

Das SLG ermöglicht SuS mit besonderem Förderbedarf den Besuch unserer Schule. In den vergangenen Jahren wurden einzelne SuS mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung auf der Grundlage einer zielgleichen Förderung aufgenommen. Erfahrungen mit anderen Förderbedarfen, die eine zieldifferente Förderung erfordern, bestehen derzeit noch nicht.

Das Schulamt des Oberbergischen Kreises verteilt die SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern sich eine inklusive Beschulung wünschen, an die weiterführenden Schulen im Kreis. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs kommt es zu einem ersten Kennenlernen der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten. Das Gespräch führt in der Regel die Schulleitung. Besonderes Augenmerk wird in dem Gespräch auf die bisherige Entwicklung des Kindes gelegt. Die Erziehungsberechtigten werden im Hinblick auf eine möglichst optimale Förderung Ihres Kindes darum gebeten, bestehende Problematiken oder ggf. bereits stattfindende Betreuung durch Ärzte, Therapeuten, Mitarbeiter der Jugendhilfe etc. offen darzulegen, um eine günstige Ausgangsposition für die enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu schaffen.

### 2.2 Klassenzusammensetzung

Im Rahmen einer Einzelintegration werden die SuS mit besonderem Förderbedarf in jeweils eine der neu zu bildenden fünften Klassen aufgenommen. Dabei wird nach Möglichkeit darauf geachtet, dass die Klassenstärke nicht zu hoch ist, dass das zuständige Lehrpersonal bereit ist, sich auf die besondere Aufgabe einzulassen, dass die Schülerschaft, soweit einschätzbar, mit guten sozialen Ressourcen ausgestattet ist. Zur Bildung einer inklusiven Schulklasse, d.h. einer Zusammenfassung von SuS mit besonderem Förderbedarf in **einer** Klasse, mit dem Vorteil einer Bündelung personeller Kräfte, ist es bisher auf Grund der geringen Anzahl von Zuteilungen an das SLG noch nicht gekommen.

### 2.3 Personelle und räumliche Bedingungen

Im Schuljahr 2016/2017 stehen uns für die Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf und zur Entwicklung eines Inklusionskonzeptes 0,5 Sonderpädagoginnenstellen zur Verfügung. Die Sonderpädagogin begleitet die betreffenden SuS zeitweilig in ihren Unterricht im Klassenverband und unterstützt diese durch die Bereitstellung besonderer Maßnahmen (s. 3.1 Unterricht im Klassenverband). Je nach Bedarf ist in Einzelstunden auch eine Einzel- oder Kleingruppenförderung durch die Sonderpädagogin möglich (s. 3.2 individuelle Förderung). Darüber hinaus richtet jede Lehrkraft, die einen Schüler mit besonderem Förderbedarf unterrichtet, bei der Planung und Durchführung ihres Fachunterrichtes ihr Augenmerk auch auf die speziellen Bedürfnisse der SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, d.h. die im Förderplan festgelegten Maßnahmen werden möglichst von allen gleichermaßen angewandt und umgesetzt.

*Bei zusätzlichem personellen Bedarf (z.B. Betreuung von „Auszeiten“, Begleitung des Schülers/ der Schülerin zum Schwimmen/ Sport, Unterstützung in der nachmittäglichen Lernzeit) könnten die Lehrkräfte durch Schülerinnen und Schüler der Oberstufe unterstützt werden, die, ähnlich wie in der Sprachförderklasse, das Kind mit Förderbedarf individuell begleiten und diesem Hilfestellung anbieten.*

*Es wäre ebenfalls denkbar, zu bestimmten Zeiten auch den/ die Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes mit dieser Aufgabe zu betrauen.*

Die räumlichen Bedingungen für die Förderung von SuS mit besonderem Förderbedarf sind derzeit noch nicht ideal. Für die individuelle Förderung steht kein eigener Raum zur Verfügung. Zu bestimmten Zeiten kann der für die Berufsberatung vorgesehene Raum mit genutzt werden. Diese Ausweidlösung ist auf Grund der derzeit geringen Schülerzahlen noch akzeptabel.

Als weitere räumliche Übergangslösung für die Individual- und Kleingruppenförderung steht derzeit die schulinterne Bücherei zur Verfügung. Dieser Lernort ist jedoch aus mehreren Gründen wenig günstig: durch die Größe des Raumes und seines Inventars wird ein hoher Ablenkungsgrad geschaffen; der Raum wird von verschiedenen Interessensgruppen gleichzeitig genutzt (Schülergruppen, Einzellernende); gedämpftes Sprechen ist erwünscht. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, wenn inklusive Klassen möglichst über einen räumlich angrenzenden Differenzierungsraum verfügten.

*Zudem würde ein „Ruheraumkonzept“, das allen SuS unserer Schule die Möglichkeit einer Auszeit vom Unterrichtsgeschehen böte, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Inklusion am SLG erheblich verbessern.*

## **2.4 Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern**

Gerade für eine möglichst optimale Förderung von SuS mit einem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung ist eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Systemen oft unerlässlich. Eine gute Vernetzung zwischen Schule, Mitarbeitern der Jugendhilfe, Ärzten und Therapeuten bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Persönlichkeitsentwicklung der betreffenden SuS. Über die Art und den Umfang des gegenseitigen Austausches wird individuell entschieden.

## **2.5 Elternarbeit**

Die Zusammenarbeit mit den Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf geht über das Maß der zweimal halbjährlich stattfindenden Elternsprechtage hinaus. Da neben der fachlichen Förderung der erzieherische Aspekt einen hohen Stellenwert besitzt, ist ein regelmäßiger Austausch unerlässlich, um erzieherische Maßnahmen aufeinander abstimmen zu können. Gute Erfahrungen wurden mit der Einführung eines sogenannten „pädagogischen Tagebuches“ gemacht, in das jede Lehrperson ein direktes Feedback zum Arbeits- und Sozialverhalten der betreffenden SuS einträgt, so dass die Eltern täglich über positive wie negative Verhaltensweisen informiert sind. Erzieherische Maßnahmen, die sowohl in der Schule als auch im Elternhaus getroffen werden, sollten idealerweise ineinandergreifen, um den SuS Sicherheit und Struktur zu bieten und so eine positive Persönlichkeitsentwicklung zu befördern.

## **3. Unterricht**

### **3.1 Unterricht im Klassenverband**

Das SLG unterrichtet und fördert derzeit SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung im Bildungsgang des Gymnasiums, d.h. **zielgleich**. Dies bedeutet, dass die betreffenden SuS möglichst an allen Unterrichtsstunden im Klassenverband teilnehmen sollen, um auf dem Gebiet des fachlichen Lernens die gleichen Voraussetzungen zu haben wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Je nach Ausprägung des Förderbedarfes erfordert dies zum einen eine Anpassung der Lehrmethoden auf Seiten des Lehrpersonals, eine tolerante und akzeptierende Haltung aber auch auf Seiten der MitschülerInnen. Die Sonderpädagogin berät und unterstützt die Lehrkräfte bei der Durchführung ihres Unterrichts und begleitet betreffende SuS in einzelnen Unterrichtsstunden, um bei der Umsetzung individuell vereinbarter pädagogischer Maßnahmen zu helfen. Die Prinzipien, nach denen ein Unterricht mit SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf ESE gestaltet werden soll, sind in den entsprechenden Empfehlungen der KMK des Landes NRW (März 2000) festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Grundsätze allen Lernenden zu Gute kommen, dass sie aber für SuS mit Förderbedarf überhaupt erst die Basis für gelingende Lernprozesse bilden. Es sind dies u.a.:

- Beziehungsaufbau durch Verlässlichkeit sowie eine wertschätzende und Ressourcen wahrnehmende Haltung dem Schüler/ der Schülerin gegenüber,
- Klarheit in der Formulierung der jeweiligen Erwartung/ Anforderung,
- Transparenz der vereinbarten Regeln bzgl. des Lern- und Sozialverhaltens sowie eine konsequente Umsetzung der Regeln/ Maßnahmen,
- Klarheit in der Struktur des Unterrichts, z.B. durch eine Ritualisierung von Abläufen und Methoden,
- Befördern eines guten Klassenklimas und einer sozialen Klassengemeinschaft durch Einbauen von Elementen des Sozialen Lernens in den Unterricht, z.B. durch teamfördernde Spiele, Rollenspiele, Gespräche („Klassenrat“); Durchführen von Projekten zum „Sozialen Lernen“.

### **3.2 Individuelle Förderung**

In Einzelstunden kann es je nach Bedarf der betreffenden Schülerin/ des betreffenden Schülers sinnvoll sein, eine individuelle Förderung in der Einzel- oder Kleingruppensituation anzubieten. Inhalte einer Einzelförderung können Gespräche über das Wohlbefinden in der Klasse oder den Umgang mit bzw. die Klärung von Konflikten sein, das Erarbeiten von Absprachen zur Umsetzung individuell festgelegter Förderziele sowie deren regelmäßige Überprüfung, z.B. in Form eines Verstärkersystems. Auch gezielte Hilfen zur Unterstützung der Handlungsplanung auf dem Weg zum selbstständigen strukturierten Lernen (Hausaufgaben, Lernen von Vokabeln, Ordnen des Unterrichtsmaterials etc.) können in diesem Rahmen angeboten werden. Bei zielgleicher Förderung des Schülers/ der Schülerin sollte allerdings die fachliche Unterstützung in bestimmten Unterrichtsfächern die Ausnahme bleiben. Die Förderung in der Einzelsituation ist kein Nachhilfeunterricht! Ein besonderes Training bei anerkannter Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie findet in einem anderen Rahmen bzw. außerschulisch statt.

Insbesondere um bestimmte Aspekte des Sozialen Lernens zu trainieren (angemessene Kontaktaufnahme, einander zuhören und ausreden lassen, gemeinsam etwas planen und durchführen, Konfliktgespräche führen etc.), ist sonderpädagogische Förderung in einer Kleingruppe sinnvoll. Diese Gruppe kann aus mehreren SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen oder auch zusammengesetzt sein aus möglichst gleichaltrigen SuS mit und ohne besonderen Förderbedarf. Auf Grund der Bildungsvorgaben im Lehrplan des Gymnasiums erweist sich die Umsetzung aus Zeitgründen allerdings als schwierig. Denkbar wäre diese momentan alternativ zum zweistündigen „Neigungsfach“ oder während der Pausenzeit nach dem Mittagessen.

### **3.3 Förderpläne**

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird zu Beginn jeden Halbjahres ein Förderplan erarbeitet, in dem auf der Grundlage eines dazu erstellten Formulars individuelle Lern- und Förderziele formuliert werden. Dieser Förderplan wird von der sonderpädagogischen Lehrkraft und dem Klassenlehrerteam gemeinsam verfasst und den unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen vorgelegt. Ggf. werden dann weitere Anregungen des Kollegiums eingearbeitet. Während einer „Förderkonferenz“, die in der Orientierungsstufe im Rahmen der Erprobungsstufenkonferenz mit einer zeitlichen Zugabe von ca. 15 Minuten stattfindet, werden die zu treffenden individuellen Maßnahmen dann noch einmal gemeinsam besprochen und der Plan anschließend verabschiedet. Die Inhalte des Förderplanes werden den Eltern erläutert; mit dem Schüler/ der Schülerin werden ggf. Absprachen getroffen. Nach Ablauf einer individuell festzulegenden Zeitspanne werden die Förderergebnisse evaluiert. Die Evaluation mündet in die Entwicklung eines neuen Planes.

Der sonderpädagogische Förderbedarf eines Schülers/ einer Schülerin muss jährlich überprüft werden. Sollten die Mitglieder der Förderkonferenz zu dem Ergebnis kommen, dass kein besonderer Unterstützungsbedarf mehr besteht, so ist er unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben aufzuheben (Formulare können auf der Homepage des Schulamtes unter „AOSF“ eingesehen und heruntergeladen werden).

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Schule eine Förderklasse/ Klasse des Gemeinsamen Lernens einrichtet, in der mehrere SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf gebündelt unterrichtet werden, sollte der „Förderkonferenz“ entsprechend mehr Raum gegeben werden, d.h. sie wird fester Bestandteil der Konferenzplanung im Halbjahr sein.

### **3.4 Nachteilsausgleiche**

Im Zuge der Inklusion erhalten die Regelungen zum so genannten Nachteilsausgleich zunehmende Bedeutung. Bei Klassenarbeiten und Prüfungen können unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen ergriffen werden, die Nachteile einzelner Schülerinnen und Schüler ausgleichen (z. B. Verlängerung der Arbeitszeit). Voraussetzung sind ein anerkannter sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine medizinische Diagnose. Ein Nachteilsausgleich bezieht sich immer nur auf die Rahmenbedingungen von Prüfungen, nicht jedoch auf die Leistungsanforderungen an sich. Das SLG orientiert sich bei allen Fragen rund um das Thema Nachteilsausgleiche an einem Leitfaden, der am Geschwister-Scholl-Gymnasium Pulheim entwickelt und auf dessen Homepage veröffentlicht wurde. Das grundsätzliche Konzept wurde übernommen, der Rahmen der Handhabung an die strukturellen Voraussetzungen des SLG angepasst.

## **4. Ausblick**

Die schulpolitische Situation in NRW befindet sich nach der Landtagswahl im Umbruch. Deshalb ist es zurzeit schwierig, einen Ausblick auf die Situation der Inklusion am Gymnasium zu wagen. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, dass Unterstützung und Beratung durch einen Sonderpädagogen/ eine Sonderpädagogin für eine gelingende Inklusion unerlässlich sind. Das Kollegium benötigt zudem in der Zukunft ein Angebot an Schulungen und Fortbildungen, um mehr Sicherheit in der Förderung von SuS mit besonderem Unterstützungsbedarf zu erlangen. Für Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen Entwicklung, deren kognitive Fähigkeiten ihnen eine zielgleiche Förderung am Gymnasium ermöglichen, ist unsere Schulform auf Grund der guten sozialen Ressourcen der Schülerschaft und damit der positiven Vorbilder eine große Chance.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Inklusion von SuS mit Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung möglich ist, wenn alle SuS durch sonderpädagogische Unterstützung angeleitet ihr beachtliches Repertoire an sozialen Ressourcen mobilisieren und erweitern. So kann das gesetzlich verankerte Recht auf Gemeinsames Lernen von SuS mit und ohne Förderbedarf gelingen.